

## V\*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1930 in Kraft. . . .

Der Preußische Minister  
für Volkswohlfahrt

Der Preußische Minister  
für Handel und Gewerbe

Der Preußische Minister  
des Innern

\_\_\_\_\_  
Abschn. V Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Verordnung  
über das Verbot des Ausschankes von Branntwein  
und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein  
für die Stunden vor 9 Uhr vormittags.**

Vom 25. November 1930.\*

Auf Grund des § 15 Satz 1 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146) wird für den Bereich des Landes Preußen folgendes verordnet:\*

§ 1

Der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein ist in den Stunden vor 9 Uhr vormittags verboten. Dieses Verbot gilt nicht für den Kleinhandel mit Trinkbranntwein in fest verschlossenen mit der Firma des Herstellers oder Händlers versehenen Flaschen.

§ 2\*

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 29 Nummer 8 des Gaststättengesetzes mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft.

Der Preußische Minister des Innern

\_\_\_\_\_  
Datum: Verk. am 5. 12. 1930, GS 290  
Einleitung u. § 2: GaststättenGes. BGBl. III 7130 1